

Berlin, 10. Februar 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**

Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

[www.vku.de](http://www.vku.de)

## Stellungnahme

# Datenerhebung Qualitätsele- ment

BNetzA-Konsultation vom 18. Januar 2023 über die Da-  
tenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselements  
Netzzuverlässigkeit Strom (BK8-23-001-A)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Hintergrund .....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Generelle Anmerkungen .....</b>	<b>3</b>
	3.1 Keine ausreichende Datengrundlage für Methodenfestlegung.....	3
<b>4</b>	<b>Anmerkungen zum Festlegungsentwurf .....</b>	<b>5</b>
	4.1 Zeitpunkt der Datenübermittlung .....	5
	4.2 Datenumfang.....	5
	4.3 Ausgangsniveau und dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile....	5
	4.4 Weitere Punkte.....	6

## 1 Zusammenfassung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) konsultiert die geplanten Datenerhebungen für die Bestimmung der Qualitätselemente der vierten Regulierungsperiode (2024-2028).

BDEW und VKU nehmen hierzu gemeinsam Stellung. Da die BNetzA-Festlegung zur Methodik des Qualitätselements noch aussteht, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass mit der Festlegung zur Datenerhebung noch keine Vorfestlegung hinsichtlich der Strukturparameter zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede erfolgt. Für eine robuste Datenbasis sollte die Datenerhebung jeweils erst zum 31. Mai erfolgen.

## 2 Hintergrund

Durch Qualitätselemente gemäß § 19 ARegV erhalten Stromverteilernetzbetreiber einen Bonus oder Malus in Abhängigkeit von ihrer Versorgungsqualität. Die Qualitätselemente eines Jahres (t) werden jährlich im Vorjahr (t-1) anhand der Daten aus den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren (t-4, t-3, t-2) ermittelt. Die Methodik zur Bestimmung der Qualitätselemente wird von der BNetzA in einem gesonderten Verfahren festgelegt. Da der geltende Methodenbeschluss (BK8-20-00003-A bis BK8-20-00007-A) zum Ende der dritten Regulierungsperiode am 31.12.2023 ausläuft, ist hierzu noch in 2023 eine Festlegung zu treffen.

Zu den geplanten Datenerhebungen für die Bestimmung der Qualitätselemente der vierten Regulierungsperiode (2024-2028) hat die BNetzA am 18. Januar 2023 den Festlegungsentwurf und den Erhebungsbogen zur Konsultation veröffentlicht. Die Entwürfe orientieren sich weitgehend an der vorherigen BNetzA-Festlegung (BK8-21/001-A).

## 3 Generelle Anmerkungen

### 3.1 Keine ausreichende Datengrundlage für Methodenfestlegung

Die mit der geplanten Datenabfrage erhobenen Parameter sollen der jährlichen Berechnung der Qualitätselemente dienen. Da aber noch keine Konsultation und Festlegung der Methodik für die vierte Regulierungsperiode erfolgt ist, bleibt unklar, ob die im Entwurf des Erhebungsbogens enthaltenen Parameter notwendig und ausreichend sind, oder ob für eine angepasste Methodik ein anderer Datensatz erforderlich wäre. Es ist zu befürchten, dass mit der Festlegung zur Datenerhebung eine Vorfestlegung hinsichtlich der Methodik erfolgt.

BDEW und VKU haben die BNetzA mehrfach darauf hingewiesen, dass für die Festlegung der Methodik inkl. der Referenzfunktion und Strukturparameter ein umfangreicherer Datensatz notwendig ist, um empirische Zusammenhänge identifizieren und den Erklärungsgehalt überprüfen zu können. Dies besonders auch vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der Datenerhebung und der Methodik nun voraussichtlich für 5 Jahre gelten wird und eine unterperiodische Analyse und Überprüfung in den kommenden Jahren entfällt. Bei der empirischen Analyse sollten auch vermeintlich endogene Strukturparameter einbezogen werden, wenn diese

die Aussagekraft und Belastbarkeit der Referenzfunktion verbessern könnten. Außerdem ist eine eindeutige Zuordnung hinsichtlich der Exogenität häufig nicht möglich.

Da das Bestimmtheitsmaß ( $R^2$ ) der univariaten Referenzfunktion in der Mittelspannung in Abhängigkeit von der Lastdichte im Zeitablauf gesunken ist, sollte der Fokus der Analyse von zukünftigen Referenzfunktionen auf multivariate Parametersets gerichtet werden. Beispielhaft könnte die Referenzfunktion in Abhängigkeit von der Lastdichte um weitere exogene Parameter (z. B. „Bemessungsscheinleistung der Letztverbrauchertransformatoren“ oder „Anschlusspunkte der Letztverbraucher“ jeweils pro „Stromkreislänge“ oder „geografischer Fläche“) ergänzt werden. Für derartige Analysen werden jedoch zusätzliche Daten benötigt, die in der aktuellen Abfrage nicht enthalten sind. Erst nach erfolgter Methodenausgestaltung sollte final festgelegt werden, welcher Datensatz für die unterperiodische Ermittlung der Qualitätselemente benötigt wird.

Für die empirische Analyse von möglichen Referenzfunktionen könnte zusätzlich auf die für den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber erhobenen Daten der Netzebenen HS/MS, MS, MS/NS und NS (BK8-21-009-A) aus dem Basisjahr 2021 zurückgegriffen werden. Diese Daten wurden für alle Netzbetreiber bereits durch die BNetzA geprüft und veröffentlicht.

Falls die BNetzA nicht auf die Daten des Effizienzvergleichsverfahrens abstellen kann, ist die hier konsultierte Datenerhebung zum Qualitätselement hinsichtlich der Stichtage 31.12. der Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 bezüglich der zu erhebenden Parameter deutlich zu erweitern. Dies betrifft analog zum Vorgehen im Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber insbesondere die Anzahl der Anschlusspunkte gemäß Definitionen 13 bis 16 (Anlage V1) sowie die Stromkreislängen gemäß Definitionen 29 bis 33 (Anlage V1).

- › **Es sollte ausgeschlossen werden, dass mit der konsultierten Festlegung zur Datenerhebung bereits eine Vorfestlegung hinsichtlich der Strukturparameter vor der ausstehenden Methodenfestlegung erfolgt.**
- › **Sinnvoll wäre eine Klarstellung, dass die BNetzA für die Methodenfestlegung weitere Daten heranzieht oder ggf. zusätzlich erhebt.**
- › **Eine Festlegung für die Datenerhebung der Folgejahre kann sachlogisch erst nach Festlegung der Methodik erfolgen.**
- › **BDEW und VKU schlagen vor, dass die BNetzA zur Verringerung des Erhebungsaufwands und Sicherstellung der Datenqualität die für den Effizienzvergleich der Verteilernetzbetreiber erhobenen Daten (BK8-21-009-A) aus dem Basisjahr 2021 für die empirischen Analysen im Zuge der Methodik-Festlegung heranzieht.**
- › **Hilfsweise ist die Datenerhebung jeweils zu den Stichtagen 31.12. der Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 um weitere Parameter (insbes. Anschlusspunkte und Stromkreislänge) zu erweitern.**

## 4 Anmerkungen zum Festlegungsentwurf

### 4.1 Zeitpunkt der Datenübermittlung

Gemäß Festlegungsentwurf sollen die geforderten Daten des Vorjahres jeweils bis zum 30. April (bzw. bis zum folgenden Werktag gemäß § 31 Abs. 3 VwVfG) von den Netzbetreibern an die BNetzA übermittelt werden. Unabhängig davon haben die Netzbetreiber gemäß § 52 EnWG der BNetzA bis zum 30. April einen detaillierten Bericht zu den Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres vorzulegen.

- Für die vollständige Befüllung des Erhebungsbogens benötigen Netzbetreiber Daten von Dritten. Dies sind z. B. Flächendaten von den statistischen Landesämtern zur Ermittlung der versorgten Fläche oder testierte EEG-Daten zur Ermittlung der Jahreshöchstlast. Die Praxis zeigt, dass diese Daten häufig erst nach dem 30. April des Folgejahres vorliegen.
  - Da bei den nach § 52 EnWG gemeldeten Daten häufig nachträgliche Korrekturen notwendig sind, sollte die Erhebung für das Qualitätselement erst mit einem entsprechenden zeitlichen Abstand erfolgen.
  - Mit dem von der Branche unterstützten und inzwischen etablierten rollierenden Verfahren und der abgetrennten Methodenfestlegung hat sich der Datenbedarf und Bearbeitungsaufwand für die jährliche Ermittlung der Qualitätselemente deutlich reduziert.
- › **Für eine robuste Datenbasis zu Versorgungsunterbrechungen und Strukturparametern sollte die Datenerhebung jeweils erst zum 31. Mai erfolgen.**
- › **Weiterhin sollte klargestellt werden, dass bei später vorliegenden Daten von Dritten nachträgliche Korrekturen möglich sind.**

### 4.2 Datenumfang

Es ist positiv, dass Netzbetreiber nur die Daten des letzten Kalenderjahres zu übermitteln haben und die BNetzA zu den Vorjahren die bereits vorliegenden Daten heranzieht.

### 4.3 Ausgangsniveau und dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Die Netzbetreiber sollen im Erhebungsbogen Daten je Netz-/Umspannebene zum Ausgangsniveau der 4. Regulierungsperiode und zu dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen melden (VNB-Angaben Abschnitt 2).

- Zur Abgabefrist 2. Mai 2023 werden noch nicht in allen Fällen finale Daten zur Kostenprüfung und Überleitungsrechnung für die vierte Regulierungsperiode vorliegen.
- Da die geforderten Daten lediglich für die Ermittlung einer Kappungsgrenze benötigt werden, sollte hier eine Nachmeldung dieser Daten ermöglicht werden.

- › In der Festlegung oder im Erhebungsbogen sollte klargestellt werden, welche Werte bei noch nicht abgeschlossenen Regulierungsverfahren einzutragen sind und dass Nachmeldungen möglich sind.
- › Im Erhebungsbogen sind die Summenzeilen (2.8 und 2.16) ausgegraut, jedoch ist hier anders als üblich keine Summenfunktion hinterlegt.
- › Das Heranziehen eines unveränderten Ausgangsniveaus vernachlässigt jedoch die Auswirkung von Netzübergängen und kann deswegen zu Vor- oder Nachteilen für einzelne Netzbetreiber in Bezug auf die Kappungsgrenze führen. Somit wäre es in diesen Fällen weiterhin sinnvoll, die jährlich angepasste EOG heranzuziehen.

#### 4.4 Weitere Punkte

Der Erhebungsbogen beinhaltet einen neuen Parameter unter Punkt 5.3 – Anschluss an geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG MS. Analog zur Definition Nr. 15 (Anlage V1) im Rahmen des Effizienzvergleichs Strom sollte der Parameter unter dem Punkt 5.3.1 inkludiert sein.

